



Merkblatt Fütterung / KIRRUNG

Fütterung

- Nur in Notzeiten zulässig
- Diese liegt lediglich dann vor, wenn das Wild durch Revierverhältnisse bedingt zu wenig Äsung findet – aktuell ist mit Notzeiten aufgrund der Verlängerung der Vegetationszeit durch den Klimawandel nicht zu rechnen.
- Im Zweifel das AELF und die UJB für eine Betrachtung und Beratung im Einzelfall hinzuziehen.

KIRRUNG

- KIRRUNG ist das Ausbringen von artgerechten, vornehmlich energiearmen Futtermitteln in kleinen Mengen im Jagdbezirk entweder auf einer Stelle konzentriert oder über eine übersichtliche Fläche verteilt mit dem Ziel, Wild zum Zwecke der Erlegung anzulocken. Im Gegensatz zur Fütterung, die neben dem Jagdschutz eine Hegemaßnahme darstellt, ist die KIRRUNG eine Maßnahme der Jagdausübung (vgl. Leonhardt, Jagdrecht, Nr. 15.29, zu Art. 29 BayJG, Anm. 12).
- Als Maßnahme der Jagdausübung gesetzlich erlaubt und wird als Mittel der Abschussplanung empfohlen. Durch die KIRRUNG und damit auch die Fütterung des Wildes dürfe die Verwirklichung des Hegeziels nicht gefährdet werden (Art. 43 Abs. S. 1 BayJG)
- Voraussetzungen:
 - Geringe Mengen
 - Artgerechte Nahrung (heimische Feld-, Baum und sonstige Waldfrüchte, Heu und Silagen, beim Reh ohne Kraftfutterzusätze wie z.B. Mais und Getreide)
 - Zum Zwecke der Erlegung des Wildes
 - Ausnahme: Wenn eine KIRRUNG mit Apfeltrester ohne Erfolg bleibt ist es dem jagdlichen Verantwortlichen erlaubt, eine geringe Menge Mais (max. eine Hand voll pro Kilogramm Apfeltrester) beizumischen
- Für Rehwild ist ein KIRRplatz je 100 ha Revierfläche beschickt mit maximal 5 kg KIRRmaterial zulässig. Die sparsame Verwendung von ca. 1 kg KIRRmaterial wird empfohlen.
- Für Schwarzwild ist gem. Nr. 10 Spiegelstrich 6 der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern (Schalenwildrichtlinie) ein KIRRplatz je 100 ha Revierfläche beschickt mit ca. 1 kg KIRRmaterial zulässig.
- Verstöße stellen eine mißbräuchliche Wildfütterung dar (§ 23a Abs. 2 AVBayJG).
- KIRRungen, die sich nur an eine bestimmte Wildart richten, sind so auszubringen, dass sie für andere Wildarten nicht erreichbar oder aufnehmbar sind. Bei der KIRRUNG von Schwarzwild kann die Einarbeitung in den Boden oder die Abdeckung des KIRRmaterials mit bodenständigem Material so erfolgen, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist.
- Eine KIRRUNG an der nicht gejagt wird, ist als missbräuchliche Wildfütterung einzustufen und zu unterlassen.
- Lockmittel nicht in der Nähe verbissgefährdeter Verjüngungen ausbringen
- Bei Nichteinhaltung bzw. missbräuchlicher Fütterung und KIRRUNG drohen kostenpflichtige Anordnungen bzw. Bußgelder.